

Amtsblatt

für die Stadt Zossen



12. Jahrgang

Zossen, 27.07.2015

Nr. 9

Inhaltsverzeichnis zum Amtsblatt für die Stadt Zossen 27. Juli 2015

Stadt Zossen mit ihren Ortsteilen: Glienick, Horstfelde, Schünow, Kallinchen, Lindenbrück Nächst Neuendorf, Nunsdorf, Schöneiche, Wündorf und Zossen
und den bewohnten Gemeindeteilen: Werben, Zesch am See, Funkenmühle, Neuhof, Waldstadt, Dabendorf

1. Amtlicher Teil	Seite
Bekanntmachung Jagdgenossenschaft Wündorf über gefasste Beschlüsse	3
Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Schünow - Einladung	4
Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Glienick	5
Abstimmungsbekanntmachung – Bekanntmachung über die Durchführung eines Volksbegehrens „Gegen eine Erweiterung der Kapazität und gegen den Bau einer 3. Start- und Landebahn am Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg BER“	6 - 10

Herausgeber: Stadt Zossen, Die Bürgermeisterin, Marktplatz 20, 15806 Zossen
Das Amtsblatt kann im Bürgerbüro der Stadt Zossen abgeholt werden und ist im Internet unter der Adresse www.zossen.de verfügbar.

Amtlicher Teil

*Jagdgenossenschaft Wünsdorf
Der Vorstand*

Wünsdorf, den 09.07.2015

Bekanntmachung

Die Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Wünsdorf vom 27.03.2015 fasste folgende Beschlüsse:

Top 5. Verwendung des Reinertrages Jagdjahr 2014/2015

Der Reinertrag des Jagdjahres 2014/ 2015 in Höhe von 2,08 € je ha wird ausgezahlt.

Top 6. Verwendung der verjährten Auskehransprüche der Jagdjahre 2010/11

Der Betrag der verjährten Auskehransprüche des Jagdjahres 2010/ 2011 wird der Rücklage zur Wildschadensregulierung der Jagdgenossenschaft zugeführt.

Top 7. Haushaltsplan 2015/ 2016

Der vorliegende Haushaltsplan ist bestätigt.

Top 8. Entlastung der Kassiererin

Die Kassiererin ist entlastet.

Top 9. Entlastung des Vorstandes

Der Vorstand wird entlastet.

TOP 11. Zuordnung Flächen Gemarkung Zehrendorf

Die zugehörigen Flächen der Gemarkung Zehrendorf werden den Pachtbögen Neuhof und Wünsdorf zugeordnet. Die Grenze ist die Hauptallee.

Die Niederschrift ist im vollen Wortlaut von jedem Jagdgenossen in der Zeit **vom 03.08.2015 bis zum 28.08.2015** beim Jagdvorsteher einzusehen.

In dieser Zeit sind Widersprüche schriftlich möglich.

Voranmeldung bitte unter Tel. : 033702-66710 oder 0174-1055446

Der Vorstand

Axel Späthe
Vorsitzender

Günter Briesenick
1. Beisitzer

Jürgen Antonius
2. Beisitzer

**Bekanntmachung der
Jagdgenossenschaft Schünow**

EINLADUNG

zu der Versammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft Schünow

**am Freitag, den 21. August 2015 um 18:30 Uhr
im Gutshof Bamberg, Weg nach Mellensee Nr. 8, 15806 Zossen OT Schünow.**

Eingeladen sind alle Eigentümer von Grundflächen, die zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk der Jagdgenossenschaft Schünow gehören, auf denen die Jagd ausgeübt werden darf. Gemäß Satzung kann sich ein Grundeigentümer mittels Vollmacht vertreten lassen.

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Abstimmung über die Tagesordnung
3. Bericht des Vorstands und Jahresrechnungen der Jagdjahre 2003/2004 bis 2014/2015
4. Bericht der Rechnungsprüfer
5. Entlastung des Jagdvorstandes
6. Beratung und Beschluss über die Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung für die Jagdjahre 2003/2004 bis 2014/2015
7. Beratung und Beschluss über die Verwendung von verjährten nicht geltend gemachten Auskehransprüchen
8. Haushaltsplan für das Jagdjahr 2015/2016
9. Wahl von zwei Rechnungsprüfern und deren Stellvertreter
10. Information und Anfragen / Verschiedenes

Wichtige Anmerkungen:

- Wird ein Mitglied durch einen Bevollmächtigten vertreten, ist eine Vollmacht schriftlich zu erteilen und diese dem Jagdvorstand zu Beginn der Versammlung vorzulegen.
- Miteigentümer und Gesamthandseigentümer können ihr Stimmrecht nur einheitlich ausüben; sie haben schriftlich einen Bevollmächtigten zu benennen und dies dem Jagdvorstand zu Beginn der Versammlung vorzulegen.
- Für juristische Personen handeln ihre gesetzlichen Vertreter oder deren Beauftragte.
- Die Genossenschaftsversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen beschlussfähig.
- Zur Führung des Jagdkatasters haben Erwerber von bejagbaren Flächen vor Ausübung ihrer Mitgliedschaftsrechte dem Jagdvorstand durch Eigentumswechsel eingetretene Änderungen nachzuweisen (z. B. durch Grundbuchauszüge oder Erbschein).

Der Jagdvorsteher
Joachim Fischer
Zossen OT Schünow, 13.07.2015

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Glienick

EINLADUNG

zu der Versammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft Glienick am 20.08.2015 um 18.30 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus Glienick, Dorfaue 26, 15806 Zossen OT Glienick.

Eingeladen sind alle Eigentümer von Grundflächen, die zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk Glienick gehören, auf denen die Jagd ausgeübt werden darf. Gemäß Satzung kann sich ein Grundeigentümer mittels schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.

Miteigentümer und Gesamthandseigentümer können ihr Stimmrecht nur einheitlich ausüben, eine Bevollmächtigung ist nachzuweisen.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung und der Tagesordnung
3. Rechenschaftsbericht des Vorstandes zum Jagdjahr 2014/2015
4. Finanzbericht Jagdjahr 2014/2015 einschließlich Bericht der Kassenprüfer
5. Entlastung des Vorstandes, Kassenwartes und der Kassenprüfer
6. Beschluss zur Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung aus dem Jagdjahr 2014/2015
7. Bericht der Jagdpächter zum Jagdjahr 2014/2015
8. Information und Anfragen / Verschiedenes

Anmerkung:

Für juristische Personen handeln ihre verfassungsgemäß berufenen Organe oder deren Beauftragte.

Der Jagdvorsteher
Michael Schäm

Zossen, den 16.07.2015

Abstimmungsbekanntmachung

Abstimmungsbehörde:	Die Bürgermeisterin
Gemeinde:	Stadt Zossen
Stimmkreis	25 – Teltow-Fläming III

Bekanntmachung

über die Durchführung eines Volksbegehrens „Gegen eine Erweiterung der Kapazität und gegen den Bau einer 3. Start- und Landebahn am Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg BER“

Die Vertreter der Volksinitiative „Gegen eine Erweiterung der Kapazität und gegen den Bau einer 3. Start- und Landebahn am Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg BER“ haben fristgemäß die Durchführung eines Volksbegehrens verlangt. Die Landesregierung oder ein Drittel der Mitglieder des Landtages Brandenburg haben innerhalb der Frist des § 13 Abs. 3 des Volksabstimmungsgesetzes (VAGBbg) keine Klage gegen die Zulässigkeit des Volksbegehrens anhängig gemacht.

Das Volksbegehren kann durch alle stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger ab dem

19. August 2015 bis zum 18. Februar 2016

durch Eintragung in die ausliegenden Eintragungslisten oder durch briefliche Eintragung auf den Eintragungsscheinen unterstützt werden. Gemäß § 17 Abs. 2 VAGBbg können die Bürgerinnen und Bürger ihr Eintragsrecht durch Eintragung in die amtliche Eintragsliste nur bei der Abstimmungsbehörde der Gemeinde ausüben, in der sie ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung oder, sofern sie keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland haben, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben; diese Bürgerinnen und Bürger können ihr Eintragsrecht jedoch auch bei den zu Buchstabe A) angeführten weiteren Eintragsstellen ausüben.

Eintragungsberechtigt sind gemäß § 16 VAGBbg in Verbindung mit §§ 5 und 7 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes (BbgLWahlG) alle deutschen Bürgerinnen und Bürger, die zum Zeitpunkt der Eintragung oder spätestens am **18. Februar 2016**

- das 16. Lebensjahr vollendet haben, also vor dem 19. Februar 2000 geboren sind,
- seit mindestens einem Monat im Land Brandenburg ihren ständigen Wohnsitz oder, sofern sie keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland haben, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben sowie
- nicht nach § 7 BbgLWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

A) Unterstützung des Volksbegehrens durch Eintragung in Eintragungslisten

Das Volksbegehren kann durch Eintragung in die ausliegenden Eintragungslisten in den folgenden Eintragungsräumen der Abstimmungsbehörde Nummer 1 bis Donnerstag, den 18. Februar 2016, 16 Uhr unterstützt werden:

Lfd. Nummer	Eintragungsstellen	Eintragungszeiten
1	Stadt Zossen, Rathaus, Bürgerbüro Marktplatz 20, 15806 Zossen	Montag: 08:00 - 12:00 und 13:00 – 16:00 Uhr Dienstag: 08:00 - 12:00 und 13:00 – 18:00 Uhr Donnerstag: 08:00 - 12:00 und 13:00 – 18:00 Uhr Freitag: 08:00 - 12:00 Uhr Samstag: 08:00 – 12:00 Uhr (jeder 1. und 3. Samstag im Monat)

Personen, die sich in die Eintragungslisten eintragen wollen, haben sich über ihre Person auszuweisen (§ 7 Abs. 1 Volksbegehrensverfahrensverordnung - VVVBbg).

Wer sich in die Eintragungsliste einträgt, muss persönlich und handschriftlich unterzeichnen. Neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Tag der Geburt, Wohnort und Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung oder gewöhnlicher Aufenthalt, sowie der Tag der Eintragung lesbar einzutragen (§ 18 Abs. 1 VAGBbg i. V. m. § 8 Abs. 1 VVVBbg). Eine Eintragung kann nach § 18 Abs. 2 VAGBbg nicht mehr zurückgenommen werden.

Eintragungsberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage sind, die Eintragung selbst vorzunehmen und dies mit Hinweis auf ihre Behinderung zur Niederschrift erklären, werden von Amts wegen in die Eintragungsliste eingetragen (§ 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg i. V. m. § 8 Abs. 2 VVVBbg).

Eintragungsberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung den Eintragungsraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können, können eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) mit der Ausübung ihres Eintragsrechts beauftragen. Hierfür ist der Hilfsperson eine entsprechende Vollmacht durch die eintragungsberechtigte Person auszustellen (§ 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg i. V. m. § 7 Abs. 4 VVVBbg).

B) Unterstützung des Volksbegehrens durch briefliche Eintragung

Jeder Eintragungsberechtigte hat das Recht, auf Antrag das Volksbegehren durch briefliche Eintragung zu unterstützen. Der Antrag kann von der eintragungsberechtigten Person selbst oder einer von ihr bevollmächtigten Person schriftlich, elektronisch (z. B. per E-Mail oder Fax) oder mündlich (zur Niederschrift) bei der **Abstimmungsbehörde** gestellt werden, in der die eintragungsberechtigte Person ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung, oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Bei der elektronischen Antragstellung ist der Tag der Geburt der antragstellenden Person anzugeben (§ 15 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg). Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig.

Die antragstellende Person kann sich bei der Antragstellung auch der Hilfe einer Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bedienen (§ 15 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg).

Eintragungsscheine können bis zwei Tage vor Ablauf der Eintragsfrist beantragt werden (§ 8a Abs. 5 VVVBbg).

Die für die briefliche Eintragung erforderlichen Unterlagen (Eintragungsschein und Briefumschlag) werden der antragstellenden Person entgeltfrei übersandt.

Die Eintragung muss persönlich vollzogen werden. Wer wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die briefliche Eintragung persönlich zu vollziehen, kann sich der Hilfe einer Person (Hilfsperson) bedienen (§ 15 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg). Auf dem Eintragungsschein hat die eintragungsberechtigte Person oder die Hilfsperson gegenüber der Abstimmungsbehörde an Eides statt zu versichern, dass sie die Erklärung der Unterstützung des Volksbegehrens persönlich oder nach dem erklärten Willen der eintragungsberechtigten Person abgegeben hat (§ 15 Abs. 7 VAGBbg).

Bei der brieflichen Eintragung muss der Eintragungsberechtigte den Eintragungsschein so rechtzeitig an die auf dem amtlichen Briefumschlag angegebene Stelle absenden, dass der Eintragungsbrief dort spätestens am 18. Februar 2016, 16 Uhr eingeht.

Der Eintragungsbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Der Eintragungsbrief kann auch bei der auf dem Briefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

Das verlangte Volksbegehren hat folgenden Wortlaut:

„Gegen eine Erweiterung der Kapazität und gegen den Bau einer 3. Start- und Landebahn am Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg BER“

Der Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg BER in Schönefeld darf nicht über den im Planfeststellungsverfahren gebilligten Umfang hinaus erweitert werden.

I.

§ 19 Abs. 11 des Gemeinsamen Landesentwicklungsprogramms der Länder Berlin und Brandenburg (Landesentwicklungsprogramm - LEPro) in der Fassung vom 01.11.2003 einschließlich der Änderungen vom 10.10.2007 wird um folgende Sätze ergänzt:

1. Der Flughafen am Standort Schönefeld darf nicht mehr als zwei Start- und/oder Landebahnen haben.
2. Die Kapazität des Flughafens am Standort Schönefeld soll nicht über die Fähigkeit zur Abwicklung von 360.000 Flugbewegungen im Jahr hinaus ausgebaut werden.

II.

Die Regierung des Landes Brandenburg wird aufgefordert, den Landesentwicklungsplan Flughafenstandortentwicklung (LEP FS) in der Fassung vom 30.05.2006 um folgendes Ziel und folgenden Grundsatz der Raumordnung zu ergänzen:

„Z16 Der Flughafen am Standort Schönefeld darf nicht mehr als zwei Start- und/oder Landebahnen haben.

G17 Die Kapazität des Flughafens am Standort Schönefeld soll nicht über die Fähigkeit zur Abwicklung von 360.000 Flugbewegungen im Jahr hinaus ausgebaut werden.“

III.

Falls das Land Berlin seine Mitwirkung an den in Nr. I. und II. vom Land Brandenburg beabsichtigten Ergänzungen des § 19 Abs. 11 LEPro und des LEP FS verweigert, wird das Land Brandenburg den „Vertrag über die Aufgaben und Trägerschaft sowie Grundlagen und Verfahren der gemeinsamen Landesplanung zwischen den Ländern Berlin und Brandenburg (Landesplanungsvertrag)“ gemäß dessen Art. 24 kündigen. Die Regierung des Landes Brandenburg ist berechtigt, einen neuen Landesplanungsvertrag mit dem Land Berlin nur unter Ausklammerung des Verkehrsflughafens Berlin Brandenburg BER abzuschließen.

Namen und Anschriften der Vertreter und Stellvertreter:

Vertreter:

Peter Kreiling
Puschkinstraße 11
14542 Werder (Havel)

Roland Skalla
Reiherweg 11
14532 Stahnsdorf

Markus Sprissler
Birkenstraße 1b
14979 Großbeeren

Stefanie Waldvogel
Parkstraße 39
15738 Zeuthen

Robert Nicolai
Fontaneplatz 5
15834 Rangsdorf

Viara Schaale
Eichenring 23
15749 Ragow

Stellvertreter:

Angelika Bläschke
Karl-Liebknecht-Straße 64
15831 Blankenfelde-Mahlow

Djan Henow
Brahmsstraße 17
15745 Wildau

Thorsten Kleis
Puschkinstraße 97c
15711 Königs Wusterhausen

Christian Selch
Potsdamer Straße 12
15738 Zeuthen

Jörg Wanke
Fischerstraße 23
15806 Zossen

Jens Zschiedrich
Siedlerweg 15 a
14974 Ludwigsfelde

(Dienstsiegel) Zossen , den 17.07.2015
(Ort) (Datum)

Die Abstimmungsbehörde

Schreiber 
Bürgermeisterin (Unterschrift)